

**Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen
an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
vom 12. Dezember 2007**

Aufgrund von § 36 Abs. 3 der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel erlässt die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel die folgende Satzung:

Präambel

Das Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG NRW) vom 1. April 2006, zuletzt geändert am 1. Januar 2007, findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit es sich im Einzelfall nicht um Regelungen handelt, die sich aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes und des staatlichen Hochschulwesens herleiten.

**§ 1
Erhebung**

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel erhebt von den Studierenden Studienbeiträge. Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen und Studentenwerksbeiträgen bleibt davon unberührt.

**§ 2
Höhe und Verwendung der Studienbeiträge**

(1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden. Die Höhe des Studienbeitrages richtet sich nach den Studiengängen:

1. Die Höhe des Studienbeitrags beträgt für die Präsenzstudiengänge Evangelische Theologie 350,00 € je Semester.
2. Für Zweithörerinnen und Zweithörer wird kein gesonderter Studienbeitrag erhoben, sofern die betreffenden Studierenden an einer staatlichen Hochschule mit Beitragspflicht als Ersthörerinnen bzw. Ersthörer immatrikuliert sind.
3. Gasthörerinnen und Gasthörer zahlen einen Studienbeitrag in Höhe von 75,00 € je Semester. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.
4. Die nebenberuflichen Weiterbildungsstudiengänge des Kompetenzzentrums Diakoniewissenschaft am Arbeitsbereich Bethel unterliegen einer gesonderten Gebührenordnung.

(2) Das Beitragsaufkommen steht in vollem Umfang im Verhältnis der Beitragszahlenden den Arbeitsbereichen Wuppertal und Bethel der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zur Verfügung. Es wird nach Abzug der für die Erhebung und Verwaltung der Beiträge entstehenden Kosten und der Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 StBAG NRW ausschließlich zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet.

(3) Über die Verwendung des Beitragsaufkommens entscheidet der jeweilige Bereichsrat auf Vorschlag der örtlichen Studienbeitragskommission.

§ 3 Studienbeitragskommissionen

- (1) An jedem Arbeitsbereich wird jeweils eine Studienbeitragskommission vom örtlich zuständigen Bereichsrat eingesetzt.
- (2) Die jeweilige Studienbeitragskommission umfasst folgende mit Stimmrecht ausgestattete Mitglieder:
drei Studierende,
eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
zwei Mitglieder des Kollegiums,
sowie mit beratender Stimme eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung.
- (3) Die Mitglieder und die/der Vorsitzende werden durch den jeweiligen Bereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen bzw. -vertreter gewählt.
- (4) Die jeweilige Kommission tagt wenigstens einmal pro Semester.
- (5) Die Vorschläge der Kommissionen werden vor der Beschlussfassung in den Bereichsräten der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.
- (6) Über die Höhe der Einnahmen und deren Verwendung legt die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel zusammen mit der Jahresrechnung gesondert und hochschulöffentlich Rechnung ab.

§ 4 Befreiung ohne Antrag

Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende:

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind,
2. die ausschließlich als Doktorandinnen bzw. Doktoranden immatrikuliert sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 5 Befreiung oder Ermäßigung auf Antrag

- (1) Auf schriftlichen Antrag werden Studierende in den folgenden Fällen von der Beitragspflicht befreit bzw. erhalten sie eine Ermäßigung:
 1. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, werden von den Studienbeiträgen befreit. Darüber hinaus können ausländische Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie ihre Bedürftigkeit glaubhaft machen.
 2. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt, werden von den Studienbeiträgen befreit.
 3. Studierende, die ein minderjähriges Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz pflegen und erziehen (Kindergeldbescheid), werden von den Studienbeiträgen befreit.
 4. Studierende, die eine Angehörige/einen Angehörigen, die/der pflegebedürftig (mindestens Pflegestufe 2) ist, pflegen (Pflegegeldbescheid), werden von den Studienbeiträgen befreit.

5. Schwerbehinderten Studierenden kann der Studienbeitrag um 50 % ermäßigt werden.
6. An jedem Arbeitsbereich können insgesamt bis zu zehn volle Studienbeiträge für die in den Bereichsräten und in der studentischen Selbstverwaltung Mitarbeitenden erlassen werden. Dabei wird den Mitgliedern des Bereichsrates und des Allgemeinen Studierenden-Ausschusses (AStA) sowie der Sprecherin/dem Sprecher der Vollversammlung und ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter der Studienbeitrag jeweils um 50% ermäßigt; nehmen die Mitglieder des Bereichsrats eine weitere Aufgabe im AStA wahr, kann eine Befreiung von den Studienbeiträgen erfolgen. Die/der AStA-Vorsitzende wird von den Studienbeiträgen befreit.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin am anderen Arbeitsbereich werden für die Dauer ihrer Tätigkeit von den Studienbeiträgen befreit.

(2) Befreiungsanträge beziehen sich in der Regel auf das der Antragstellung folgende Semester. Sie werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 15. Oktober (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. Geht ein Befreiungsantrag nach den genannten Fristen bei der Hochschule ein, ist die Befreiung zu versagen. Das gilt nicht im Fall einer ausnahmsweise erst nach den genannten Fristen erfolgten Übernahme von in Abs. 1 Ziffer 6 und 7 genannten Funktionen. Der Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. Bei der Erstimmatrikulation haben Befreiungsanträge aufschiebende Wirkung bis zum 31. Januar (für das Wintersemester) bzw. bis zum 30. Juni (für das Sommersemester).

(3) Die Befreiung ist zu versagen, wenn innerhalb der Antragsfrist die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden.

(4) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Zahlung des Studienbeitrags kann auf Antrag für die Dauer eines Semesters gestundet werden.

(6) Über Anträge auf Befreiung nach Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 sowie auf Stundung entscheidet die jeweilige Härtefallkommission.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags

(1) Bei der Erstimmatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einer Summe zu leisten. Im übrigen ist die Zahlung des Beitrages bei der Rückmeldung zu leisten.

(2) Wird die Zulassung oder die Immatrikulation versagt oder erfolgt die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit, erlischt die Beitragspflicht für das betreffende Semester. Bereits gezahlte Studienbeiträge sind in diesem Fall zu erstatten.

(3) Für das Semester, in dem das Examen zum Abschluss kommt, wird der Studienbeitrag auf Antrag rückwirkend erstattet.

(4) Im Falle der Beitragsbefreiung werden gezahlte Beiträge zurückerstattet.

§ 7 Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Hochschule nimmt die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin gezahlt sind.
- (2) Die Immatrikulation erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter bzw. fristgesetzter Zahlung. Die bzw. der Studierende wird daraufhin unverzüglich exmatrikuliert.

§ 8 Härtefallkommissionen

An jedem Arbeitsbereich wird eine Härtefallkommission gebildet. Sie besteht jeweils aus einem vom Rektorat bestimmten Mitglied des Kollegiums und einer/einem von der jeweiligen Studierendenschaft entsandten Vertreterin bzw. Vertreter. Mit beratender Stimme nimmt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Verwaltung an den Sitzungen der Härtefallkommissionen teil. Kann sich die Kommission nicht einigen, entscheidet das zum jeweiligen Arbeitsbereich gehörende Mitglied des Rektorats nach Anhörung der Mitglieder der Kommission.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die zum Vollzug der Satzung von der Hochschule erhoben und gespeichert werden, dürfen von der Hochschule für den Vollzug dieser Satzung weiter verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Die betroffene Person ist darüber in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass auf Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Befreiungen nach dieser Satzung erhoben worden sind, nur die zuständigen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter zugreifen können.
- (3) Erhobene personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für den Vollzug der Satzung nicht mehr erforderlich sind.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kuratorium der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am 19. Dezember 2007 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft.